



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 2001

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	31. 10. 2001	Bek. d. Innenministeriums Verbot der Vereine „Heide-Heim e.V., (Hamburg)“ und das „Heideheim e.V., (Buchholz)“	1390
632	26. 10. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Zahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland	1390
71260	25. 10. 2001	Bek. d. Innenministeriums Spielordnung – Bad Oeynhausen –	1390
71260	25. 10. 2001	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken – Aachen –	1391
71260	25. 10. 2001	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken – Hohensyburg –	1391
7861	25. 10. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe.	1391

I.

2180

**Verbot der Vereine
„Heide-Heim e. V. (Hamburg)“
und das „Heideheim e. V. (Buchholz)“**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 10. 2001 –
44.3 – 2205 –

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrecht vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Niedersächsischen Innenministeriums – 21.1-12202/4-18 – bekannt:

„Der Heide-Heim e.V. und der Heideheim e.V. wurde vom Niedersächsischen Innenministeriums mit Verfügung vom 9. Februar 1998 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes verboten (s. Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, BAnz. S. 2411). Diese Verfügung, die auch die Einziehung des Vereinsvermögens beinhaltet, ist nunmehr unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger der verbotenen Vereine werden daher gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 14. Dezember 2001 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1390.

632

**Zahlungen
an Empfangsberechtigte im Ausland**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 10. 2001 –
I 3 – 0070 – 28.14

Mein RdErl. v. 27. 12. 1974 (SMBl. NRW. 632) wird wie folgt geändert:

1

In der Überschrift und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Empfangsberechtigte“ ersetzt.

2

Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

Zahlungen an Empfangsberechtigte im Inland sind, abgesehen von bestimmten Entgelten im Postbankverkehr (z.B. für Postanweisungen), kosten- und gebührenfrei. Für die über die Deutsche Bundesbank abzuwickelnden Zahlungen ergibt sich die Kosten- und Gebührenfreiheit aus § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. III 7620-1).

3

In Nummer 1.2 und Nummer 2.1 wird jeweils das Wort „Spesen“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

4

Nummer 2.2 bis Nummer 2.24 erhalten folgende Fassung:

2.2

Die Deutsche Bundesbank berechnet den Kassen des Landes keine eigenen Entgelte. Sie berechnet lediglich

2.2.1

Kosten, die ihr bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfangsberechtigten im Ausland – ausgenommen Massenüberweisungen – entstehen, nur dann, wenn die Belastungen durch die Korrespondenzbanken der Deutschen Bundesbank im Einzelfall 15 Euro und mehr betragen,

2.2.2

von ausländischen Verrechnungsstellen berechnete Clearinggebühren, soweit diese nicht von den Empfangsberechtigten zu tragen sind (vgl. nachstehende Nummer 3), weil es sich fast ausschließlich um größere Beträge handelt,

2.2.3

Versicherungskosten für die Einziehung im Ausland zahlbarer Zinsscheine, soweit es sich im Einzelfall um Beträge von fünf Euro und mehr je Sendung handelt,

2.2.4

fremde Kosten im Wertpapiergeschäft und bei der Abwicklung von anderen Auftragsgeschäften.

5

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Anordnung von Auszahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland haben die anordnenden Stellen in jedem Fall zu prüfen, ob die Gebühren, Kosten und Entgelte (Überweisungskosten) vom Land oder von den Empfangsberechtigten zu tragen sind, damit das Land nicht ungerechtfertigterweise mit Kosten belastet wird. Deshalb ist in der Begründung derartiger Auszahlungsanordnungen zu vermerken, wer die Überweisungskosten zu tragen hat.

6

In Nummer 4 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung: Überweisungskosten, die bei einer Kasse des Landes anfallen und vom Land getragen werden müssen, gehen zu Lasten der Mittel des Titels 546 01 im Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse organisatorisch gehört, es sei denn, dass die Überweisungskosten ausdrücklich bei einem anderen Titel veranschlagt worden sind. Nach Nummer 4.2 meines RdErl. v. 14. 8. 2001 (SMBl. NRW. 6302) können für Überweisungskosten allgemeine Auszahlungsanordnungen erteilt werden.

7

In Nummer 6 wird hinter dem Wort „von“ das Wort „beamtenrechtlichen“ eingefügt und werden die Worte „oder des Landes Berlin“ gestrichen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1390.

71260

**Spielordnung
– Bad Oeynhausen –**

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 10. 2001 –
13/24-50.18 –

Hiermit gebe ich die ab dem 1. 1. 2002 geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Bad Oeynhausen (meine Bek. v. 9. 7. 1980 – SMBl. NRW. 71260 –) bekannt:

1. In § 6 Abs. 1 werden in der Klammer nach dem Wort „Jetons“ die Worte „Plaques, Values, Wheel-Checks, Token“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „20,- DM“ durch den Betrag „20,- EURO“ ersetzt.

3. § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Zur Dokumentierung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufes werden die Räumlichkeiten videoüberwacht.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1390.

71260

Spielbanken – Aachen –

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 10. 2001 –
13/24-50.18 –

Hiermit gebe ich die ab dem 1. 1. 2002 geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Aachen (meine Bek. v. 23. 6. 1976 – SMBl. NRW. 71260 –) bekannt:

1. In § 6 Abs. 1 werden in der Klammer nach dem Wort „Jetons“ die Worte „Plaques, Values, Wheel-Checks, Token“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „20,- DM“ durch den Betrag „20,- EURO“ ersetzt.

3. § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Zur Dokumentierung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufes werden die Räumlichkeiten videoüberwacht.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1391.

71260

Spielbanken – Hohensyburg –

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 10. 2001 –
13/24-50.18 –

Hiermit gebe ich die ab dem 1. 1. 2002 geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Dortmund-Hohensyburg (meine Bek. v. 19. 6. 1985 – SMBl. NRW. 71260 –) bekannt:

1. In § 6 Abs. 1 werden in der Klammer nach dem Wort „Jetons“ die Worte „Plaques, Values, Wheel-Checks, Token“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „20,- DM“ durch den Betrag „20,- EURO“ ersetzt.

3. § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Zur Dokumentierung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufes werden die Räumlichkeiten videoüberwacht.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1391.

7861

Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 24. 10. 2001 – 2114/30

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an rinderhaltende

Betriebe, die infolge der BSE-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe, die infolge der BSE-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

3

Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmer, unbeschadet der gewählten Rechtsform, mit Niederlassung in Nordrhein-Westfalen

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller müssen ein Darlehen aus dem Sonderprogramm zur Liquiditätssicherung rinderhaltender Betriebe von der Landwirtschaftlichen Rentenbank aufgenommen haben.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Anteilsfinanzierung

Förderrahmen: 5 v.H.

Bagatellgrenze: 900 DM

Höchstbetrag: 20.000 DM

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage ist das bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank aufgenommene Darlehen zur Liquiditätssicherung rinderhaltender Betriebe. Es können Darlehen berücksichtigt werden, die ab dem 1. 1. 2001 in Anspruch genommen wurden. Bei vorzeitiger Tilgung des Darlehens wird der Zuschussbetrag anteilig gekürzt.

5.5

Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen nicht zusätzlich zu Zuwendungen nach anderen Richtlinien gewährt werden.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen. **Anlage 1**

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. **Anlage 2**

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

6.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt am 31. 12. 2001 außer Kraft.

Anlage 1

An den
 Direktor der
 Landwirtschaftskammer

 als Landesbeauftragter
 über den Geschäftsführer der Kreisstelle

 als Landesbeauftragter im Kreise

Betr.: Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe
Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt und
 Naturschutz, Landwirtschaft und
 Verbraucherschutz

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. Maßnahme

Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe, die infolge der BSE-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

3. Gesamtkosten

Aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen lt. beiliegendem Darlehensvertrag	
Beantragte Zuwendung/DM	

4. Erklärungen des/der Antragsteller(s)

4.1 Ich erkläre/wir erklären, dass

4.1.1 auf meinem/unseren landwirtschaftlichen Betrieb Rinder gehalten werden,

4.1.2 ich/wir ein Darlehen von der landwirtschaftlichen Rentenbank zur Liquiditätssicherung rinderhaltender Betriebe aufgenommen haben. Eine Kopie des Darlehensvertrages ist diesem Antrag beigelegt. Mir ist bekannt, dass eine vorzeitige Tilgung dieses Darlehens zu einer anteiligen Reduzierung des Zuschusses nach diesen Richtlinien führt.

4.1.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das

Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NW.74)) sind,

- 4.1.4 mir/uns bekannt ist, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV.NW.2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 4.1.5 mir/uns bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 4.1.6 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 4.1.7 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde(n),
- 4.1.8 mir/uns bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW zu verzinsen.
- 4.1.9 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

5. Ergebnis der Prüfung durch den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

Die Angaben der/des Antragsteller(s) wurden überprüft, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt.

Folgende entgegenstehende Tatsachen wurden bekannt:

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise)

Anlage 2

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

....., den 20....
Ort/Datum

.....
als Landesbeauftragter

Fernsprecher

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-
Westfalen als Liquiditätshilfe für
rinderhaltende Betriebe

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v.

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P,

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres vg. Antrags, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden
Unterlagen bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt

4. Berechnung der Zuwendung

Aufgenommenes Darlehen DM x 5 % Zuschusssatz =
 DM Zuschuss

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto

6. Nebenbestimmungen

Die Angaben im Antrag sowie die Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages sind Bestandteil dieses Bescheides.

7. Rechtsbehelfbelehrung

.....
 (Unterschrift)

– MBl. NRW. 2001 S. 1391.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569